Helsana

Zusammenarbeitsvereinbarung im Bereich Krankenversicherung
(Verbands-, Holding-, Pooling- Kollektivvertrag)

zwischen

Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Missionen (AEM)

Josefstrasse 32

8005 Zürich

Vertragsnummer: KN30004267

(nachstehend **„AEM“**)

und

Helsana Versicherungen AG

Zürichstrasse 130

8600 Dübendorf

(nachstehend "**Helsana**")

Helsana

Inhaltsverzeichnis

1 Parteien des Kollektivvertrages 3
2 Zweck des Kollektivvertrages 3
3 Anhang 1 und Informationspflicht an berechtigte Personen 3
4 Vertretungsverhältnisse innerhalb der Helsana-Gruppe 3
5 Beginn, Dauer und Kündigung des Kollektivvertrages 4
6 Bestandsabgleich im Kollektivvertag 4
7 Abschluss Versicherungsverträge mit berechtigten Personen 4
8 Schriftlichkeitsvorbehalt und salvatorische Klausel 5
9 Informationspflicht über veränderte Verhältnisse 5
10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand 5
11 Anhänge 5
Anhang 1 Konditionen zugunsten berechtigter Personen im Kollektivvertrag AEM 7
1 Grundlagen Kollektivvertrag 7
2 Berechtigte Personen 7
3 Aufnahmebestimmungen 8
3.1 Grundsatz 8
4 Versicherungsangebot 8
5 Prämientarife 8
6 Rabatte und Kollektiv-Ermässigungen 8
7 Beitritt und Austritt aus dem Kollektivvertrag 9
8 Prämieninkasso 10
8.1 Fakturierung bei Sammelinkasso 10
8.2 Zahlungsverzug bei Sammelinkasso 10
9 Austausch von Personendaten und Einverständniserklärungen 11
10 Beginn, Dauer und Kündigung der Versicherungsverträge 11
11 Allgemeine Vertragsgrundlagen 11
Anhang 2 Marketing- und Verkaufsmassnahmen (Mindestmassnahmen) 12
Anhang 3 Anschluss-Verbände / Vereine 13
Anhang 4 Zugehörigkeitsnachweis 14

1 Parteien des Kollektivvertrages

Zwischen AEM und Helsana wird die vorliegende Zusammenarbeitsvereinbarung im Bereich Krankenversicherung zugunsten berechtigter Personen abgeschlossen (nachstehend "**Kollektivvertrag**").

Die Definition der berechtigten Personen (nachstehend "**berechtigte Personen**"), wie auch die besonderen Konditionen zugunsten der berechtigten Personen, finden sich in Anhang 1 zum vorliegenden Kollektivvertrag.

Diese Konditionen sind – in Ergänzung zu den allgemeinen Vertragsgrundlagen gemäss Anhang 1 Ziffer 11 – auch die Basis für die Versicherungsverträge, die Helsana mit den berechtigten Personen abschliesst.

Die AEM angeschlossenen Verbände/Vereine, die von diesem Kollektivvertrag profitieren können, sind in Anhang 3 aufgeführt. Helsana schliesst mit diesen Anschluss-Verbänden/Vereinen keine separaten Kollektivverträge ab.

AEM garantiert Helsana, wo dies zur Erfüllung des vorliegenden Vertrags erforderlich ist, die Mitwirkung der Anschluss-Verbände/Vereine. Delegiert AEM die Informationspflicht gemäss nachstehend Ziffer 2 oder die Mitwirkung beim Bestandesabgleich gemäss nachstehend Ziffer 6 an diese Anschluss-Verbände/Vereine, teilt AEM dies Helsana vor Vertragsabschluss mit, damit Helsana mit den einzelnen Anschluss-Verbände/Vereine eine entsprechende Vereinbarung zum Datenaustausch und Bestandesabgleich treffen kann.

2 Zweck des Kollektivvertrages

Mit diesem Kollektivvertrag verpflichtet sich Helsana, den berechtigten Personen Vorzugskonditionen auf gewisse Versicherungsprodukte zu gewähren.

In Anhang 1 dieses Kollektivvertrags sind die Bedingungen für die Zulassung sowie die Liste der betroffenen Versicherungsprodukte und die Höhe der zu gewährenden Rabatte und Kollektiv-Ermässigungen aufgeführt.

3 Anhang 1 und Informationspflicht an berechtigte Personen

AEM ist verpflichtet, die berechtigten Personen und insbesondere neue Mitarbeitende und Verbandsmitglieder über die Versicherungsmöglichkeit und den Inhalt gemäss Anhang 1 des vorliegenden Kollektivvertrages zu informieren. Zu diesem Zweck kann der Anhang 1 den berechtigten Personen im Ganzen zur Verfügung gestellt werden.

Falls AEM über keinen direkten Zugang zu den berechtigten Personen verfügt, kann sie diese Informationspflicht an die Mitglieder-Verbände/Vereine delegieren, welche AEM angeschlossen sind. Helsana verpflichtet diese in einer separaten Vereinbarung zur Einhaltung der Pflichten.

4 Vertretungsverhältnisse innerhalb der Helsana-Gruppe

Helsana Versicherungen AG schliesst diesen Vertrag in Vertretung aller mit dessen Umsetzung befassten Versicherungsgesellschaften der Helsana-Gruppe ab, namentlich in Vertretung der Helsana Versicherungen AG, Helsana Zusatzversicherungen AG und der Helsana Rechtsschutz AG.

Helsana ist ermächtigt, die mit der Abwicklung des vorliegenden Kollektivvertrages zusammenhängenden Handlungen gleichermassen im eigenen wie im fremden Namen für sämtliche Versicherungsgesellschaften der Helsana-Gruppe vorzunehmen.

Nachfolgend wird, wenn möglich, nur Helsana erwähnt, wobei alle Bestimmungen auf sämtliche Versicherungsgesellschaften der Helsana-Gruppe gleichermassen anwendbar sind, wenn aus dem Text oder nach dem Sinn der Norm nichts anderes gelten muss.

5 Beginn, Dauer und Kündigung des Kollektivvertrages

Dieser Kollektivvertrag beginnt am **1. Januar 2023** und dauert bis 31. Dezember 2023.

Der Kollektivvertrag verlängert sich am Ende dieser Dauer und nach jedem folgenden Versicherungsjahr stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.

Durch den Abschluss des vorliegenden Kollektivvertrages werden allfällige vorbestehende Kollektivverträge zwischen den Parteien aufgehoben und durch diesen ersetzt. Helsana überprüft den Kollektivvertrag jährlich auf dessen Rentabilität und Versichertenbestand.

Der Kollektivvertrag kann durch AEM oder Helsana erstmals auf den 31. Dezember 2023 sowie später auf Ende jedes Kalenderjahres (31. Dezember) gekündigt werden.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss Helsana oder AEM mindestens **drei Monate** vor dem Ende des betreffenden Kalenderjahres zugegangen sein. Die Kündigung oder Nichtverlängerung des Kollektivvertrages führt weder für Helsana noch für AEM zu einer Abfindungsentschädigung oder anderen finanziellen Abgeltung.

Falls Kollektiv-Ermässigungen vereinbart wurden (Anhang 1 Ziffer 6), werden diese von Helsana gegenüber AEM jeweils nur für ein Kalenderjahr garantiert. Die Mitteilung über die Anpassung erfolgt rechtzeitig, damit eine Kündigung unter Wahrung der oben genannten dreimonatigen Frist ausgeübt werden kann.

6 Bestandsabgleich im Kollektivvertag

AEM hat Helsana jeweils auf Anfrage mitzuteilen, welche Personen nach der Massgabe von Anhang 1 Ziffern 2 und 7 noch berechtigt sind, sich in diesem Kollektivvertrag versichern zu lassen.

AEM muss ihre Mitarbeitenden und Direktmitglieder, welche dem vorliegenden Kollektivvertrag beitreten wollen, darüber informieren, dass sie Helsana zwecks Überprüfung der Berechtigung periodisch das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Mitgliedschaft gemäss Anhang 1, Ziffer 7, meldet.

Dasselbe gilt für die Anschluss-Verbände/Vereine, falls AEM keinen direkten Zugang zu den berechtigten Personen dieser Anschluss-Verbände/Vereine hat.

7 Abschluss Versicherungsverträge mit berechtigten Personen

Die individuellen Versicherungsverträge zwischen Helsana und den berechtigten Personen werden direkt von Helsana über deren üblichen Vertriebskanäle abgeschlossen. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen mit den Helsana-Vertriebspartnern.

Massgebend für den Abschluss von Versicherungsverträgen sind die Bestimmungen aus Anhang 1.

8 Schriftlichkeitsvorbehalt und salvatorische Klausel

Jede Änderung des vorliegenden Kollektivvertrages bedarf der Schriftform und ist von den Parteien rechtsgültig zu unterzeichnen.

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Vereinbaren die Parteien keinen Ersatz für allenfalls unwirksame Bestimmungen, so treten an deren Stelle sinngemäss die einschlägigen, gesetzlichen Regeln.

9 Informationspflicht über veränderte Verhältnisse

Sofern sich bei AEM die Verhältnisse in Bezug auf ihre Eigenschaft als juristische Person ändern, ist sie verpflichtet, dies Helsana mitzuteilen. Insbesondere, aber nicht abschliessend:

- jegliche Änderung innerhalb der Verbandsstruktur
- Auflösung des Verbands AEM
  sowie Beitritt/Austritt von Anschluss-Firmen und/oder -Verbänden/Vereinen (Anhang 3)
- Namensänderung
- Konkursamtliche Massnahmen - Insolvenzerklärung

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Kollektivvertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz von Helsana.

11 Anhänge

Dem vorliegenden Kollektivvertrag liegen folgende Anhänge als integrierte Vertragsbestandteile bei:

Anhang 1	Konditionen zugunsten berechtigter Personen im Kollektivvertrag
Anhang 2	Marketing- und Verkaufsmassnahmen (Mindestmassnahmen)
Anhang 3	Anschluss-Verbände/Vereine
Anhang 4	Zugehörigkeitsnachweis

Helsana

Zürich, Datum: 31.10.2022

Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Missionen (AEM)

.....	.....
Unterschrift	Unterschrift
Vorname Name: Beat Leuthold	Vorname Name: Beat Grimm
Funktion: Präsident	Funktion: Vize-Präsident

Dübendorf, Datum: 17.11.2022

Helsana Versicherungen AG

Moritz Käser	Frédéric Urio
Leiter	Key Account Manager
Direct & Services	IG & UG Partnerschaften

Anhang 1 Konditionen zugunsten berechtigter Personen im Kollektivvertrag AEM

1 Grundlagen Kollektivvertrag

Zwischen AEM und Helsana wird per **1. Januar 2023** eine Zusammenarbeitsvereinbarung im Bereich Krankenversicherung (nachstehend **"Kollektivvertrag")** zugunsten berechtigter Personen abgeschlossen. Die Definition der berechtigten Personen findet sich nachstehend in Ziffer 2.

Die besonderen Konditionen zugunsten der berechtigten Personen im vorliegenden Anhang 1 sind - in Ergänzung zu den allgemeinen Vertragsgrundlagen in nachstehend Ziffer 11 – auch die Basis für die Versicherungsverträge (nachstehend "**Versicherungsverträge**"), die Helsana mit den einzelnen berechtigten Personen abschliesst (nachstehend "**berechtigte Personen**").

Helsana ist ermächtigt, die mit der Abwicklung des vorliegenden Vertrages zusammenhängenden Handlungen gleichermassen im eigenen wie im fremden Namen für sämtliche Versicherungsgesellschaften der Helsana-Gruppe, namentlich für die Helsana Versicherungen AG Helsana Zusatzversicherungen AG und die Helsana Rechtsschutz AG, vorzunehmen.

2 Berechtigte Personen

Die besonderen Konditionen des Kollektivvertrages werden folgenden berechtigten Personen gewährt

Als **direktberechtigte Personen** gelten:

- Mitarbeitende von AEM
- Direktmitglieder des Verbandes
- Mitglieder und Mitarbeitende der Anschlussverbände, welche Mitglied von AEM sind
- Mitglieder der Anschlussvereine, welche Mitglied von AEM sind

Mitarbeitende von AEM sowie derer Anschlussverbände, gelten als direktberechtigte Personen und können dem Kollektivvertrag beitreten. Für die Nachweiserbringung benötigt Helsana einen aktuellen Anstellungsnachweis. Dazu kann bspw. eine E-Mail vom Geschäftsmailaccount übermittelt oder die persönliche Visitenkarte des Verbandes dem Antrag beigelegt werden.

Versicherungsnehmer mit einer aktuellen Verbandsmitgliedschaft gelten als direktberechtigte Personen und können dem Kollektivvertrag beitreten. Für die Nachweiserbringung benötigt Helsana bspw. eine Kopie des Mitgliedschaftsausweises, der Mitgliederbeitragsrechnung oder eines anderweitig üblichen Zugehörigkeitsnachweises des Verbandes.

Als **indirekt berechtigte Personen** gelten:

- Ehepartner, Ehepartnerin
- registrierter Partner, registrierte Partnerin
- Lebensgefährte, Lebensgefährtin
- Kinder, Eltern

Diese können sich mitversichern, sofern:

- sie im gleichen Haushalt leben, wie die direktberechtigte Person,
- die direktberechtigte Person ebenfalls über den vorliegenden Kollektivvertrag versichert ist, und
- die Versicherungsverträge über eine Rechnung pro Haushalt abgewickelt werden

3 Aufnahmebestimmungen

3.1 Grundsatz

Massgebend für die Aufnahme von berechtigten Personen in einen Versicherungsvertrag sind die jeweils geltenden Bestimmungen von Helsana. Helsana ist jederzeit berechtigt, für die Aufnahme von berechtigten Personen einen Zugehörigkeitsnachweis für die Berechtigung im Kollektivvertrag zu verlangen.

Die Aufnahme von berechtigten Personen bzw. der Abschluss eines Versicherungsvertrags setzt im Bereich der Zusatzversicherungen gemäss VVG grundsätzlich eine Risikoprüfung voraus. Helsana ist hierbei frei, ob und unter welchen Bedingungen im Einzelfall ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden kann.

Für den Abschluss von Zusatzversicherungen gelten die produktspezifischen Höchsteintrittsaltersgrenzen, soweit in den Bestimmungen von Helsana solche vorgesehen sind.

4 Versicherungsangebot

Den berechtigten Personen stehen sowohl im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) als auch im Bereich der Zusatzversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) alle gemäss aktuellem Angebot abschliessbaren Versicherungsprodukte der Helsana-Gruppe zur Verfügung.

5 Prämientarife

Für die obligatorische Krankenpflegeversicherung als auch für die Zusatzversicherungen gelten die ordentlichen Prämientarife und Rabatte von Helsana.

6 Rabatte und Kollektiv-Ermässigungen

Kollektivrabatte werden gewährt, solange und soweit die Leistungs- und/oder Verwaltungskosten des Kollektivs tiefer ausfallen als bei Versicherten von Helsana ohne Kollektivvertrag (Einzelversicherte).

Dagegen werden allfällige Kollektiv-Ermässigungen (Tabelle weiter unten) nur für das ab Versicherungsbeginn laufende Kalenderjahr garantiert. Somit können Kollektiv-Ermässigungen auf ein folgendes Kalenderjahr gesenkt werden oder wegfallen.

Die Mitteilung über die Anpassung erfolgt rechtzeitig, damit eine Kündigung unter Wahrung der oben genannten dreimonatigen Kündigungsfrist ausgeübt werden kann.

Wenn die Bestimmungen des Kollektivvertrages geändert werden, gelten diese automatisch für alle damit verbundenen Versicherungsverträge.

Werden dabei Kollektivrabatte und/oder Kollektiv-Ermässigungen auf Zusatz-Versicherungsprämien gesenkt oder fallen solche weg, hat die versicherte Person das Recht, die betroffenen VVG-Produkte innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung auf das Datum der Änderung zu kündigen.

Kollektivrabatte und Kollektiv-Ermässigungen können ausschliesslich auf folgenden Zusatzversicherungsprodukten nach VVG gewährt werden:

Produkt	**Kollektiv-Rabatt**	**Kollektiv-Ermässigungen**
Krankenpflege-Zusatzversicherungen VVG		
TOP	10%	0%
SANA	10%	0%
COMPLETA	10%	0%
COMPLETA EXTRA	10%	0%
Spital-Zusatzversicherungen VVG		
HOSPITAL PLUS (Bonus) [1]	0%	7%
HOSPITAL COMFORT (Bonus) [1]	0%	7%
HOSPITAL Halbprivat	0%	7%
HOSPITAL Privat	0%	7%
HOSPITAL FLEX	0%	7%

7 Beitritt und Austritt aus dem Kollektivvertrag

Kollektivrabatte und Kollektiv-Ermässigungen des in der Offerte/Police aufgeführten Kollektivvertrages gelten für die in Anhang 1 Ziffer 2 erwähnten berechtigten Personen, solange der Kollektivvertrag besteht und eine gültige Einverständniserklärung gemäss Anhang 1, Ziffer 9 vorliegt.

Bei Ableben der direkt berechtigten Person gemäss Anhang 1, Ziffer 2 fallen die Konditionen aus dem Kollektivvertrag für die mitversicherten Familienangehörigen (indirekt berechtigte Personen) zum Todestag ebenfalls dahin, sofern diese nicht selbst als direkt berechtigte Personen gemäss Anhang 1, Ziffer 2 gelten.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses des/der Mitarbeitenden (direkt berechtigte Person) infolge Auflösung des Arbeitsvertrages oder Pensionierung ist diese/r verpflichtet, Helsana umgehend darüber zu informieren (Versicherungspolice BVB 57). Mit Datum des Austritts aus dem Verband, werden die bestehenden Versicherungen des/der Mitarbeitenden und der mitversicherten Familienangehörigen (indirekt berechtigte Personen) ohne die im Kollektivvertrag gewährten Konditionen weitergeführt, sofern sie nicht selbst als direkt berechtigte Personen gemäss Anhang 1, Ziffer 2 gelten.

Bei Auflösung der Direktmitgliedschaft bei AEM ist das Verbandsmitglied (direkt berechtigte Person) verpflichtet, Helsana umgehend darüber zu informieren (Versicherungspolice BVB 57). Mit Datum des Austritts aus dem Verband werden die bestehenden Versicherungen des ehemaligen Verbandsmitglieds und der mitversicherten Familienangehörigen (indirekt berechtigte Personen) ohne die im Kollektivvertrag gewährten Konditionen weitergeführt, sofern diese nicht selbst Verbandsmitglieder von AEM sind.

[1] Diese Produkte sind Bestandskundinnen und -kunden vorbehalten und können nicht mehr neu abgeschlossen werden.

Tritt ein Anschlussverband aus dem Dachverband aus, ist dieser verpflichtet, Helsana umgehend darüber zu informieren (Versicherungspolice BVB 57). Mit Datum des Austritts aus dem Dachverband werden die bestehenden Versicherungen der Mitglieder des bisherigen Anschlussverbandes und derer mitversicherten Familienangehörigen (indirekt berechtigte Personen) ohne die im Kollektivvertrag gewährten Konditionen weitergeführt, sofern diese nicht selbst Verbandsmitglieder von AEM sind.

Dasselbe gilt, wenn die direktberechtigte Person ihre Einverständniserklärung gemäss Anhang 1, Ziffer 9 widerruft oder aus dem Kollektivvertrag austritt (bspw. Versicherungswechsel). Ebenfalls die gleichen Folgen hat eine Aufhebung des Kollektivvertrages zwischen Helsana und AEM.

Auf der Grundlage der Einwilligungen in den Austausch von Personendaten (Anhang 1, Ziffer 9) ist Helsana jederzeit befugt, AEM eine vollständige Liste der versicherten Personen für einen Bestandesabgleich zur Verfügung zu stellen und damit den Status der Versicherten als Direktberechtigte des Kollektivvertrags zu überprüfen. Helsana behält sich gegenüber der versicherten Person die Rückforderung von zu Unrecht bezogener Rabatte und Kollektiv-Ermässigungen vor.

Diese Liste, insbesondere die darin enthaltenen Informationen, werden von den Parteien ausschliesslich zum Zweck der Aktualisierung der Belegschaft verwendet und dürfen nicht aufbewahrt, kopiert, ausgewertet oder in sonstiger Weise genutzt oder in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden. Eine Weitergabe von Daten in jeglicher Form an unbefugte Dritte ist damit ausgeschlossen und untersagt. Die Liste muss nach Gebrauch dauerhaft gelöscht werden.

8 Prämieninkasso

Die Prämien werden in der Regel der direktberechtigten Person in Rechnung gestellt, sofern mit AEM kein Sammelinkasso vereinbart worden ist.

8.1 Fakturierung bei Sammelinkasso

Ist ein Sammelinkasso vereinbart worden, verpflichtet sich AEM, die erhaltenen Rechnungen fristgerecht bis zu deren Fälligkeit zu begleichen.

Ergibt sich ein Guthaben zu Gunsten der versicherten Person (Negativprämie), so hat AEM diese Negativprämie (Guthaben) den betroffenen versicherten Personen weiterzugeben.

Hat AEM das Prämien-Sammelinkasso an einen Anschlussverband/-verein (Anhang 3) delegiert, so gelten für diesen dieselben Regelungen, wie in Ziffer 9 ff.

In einem solchen Fall wird Helsana das Prämien-Sammelinkasso mittels einer separaten Vereinbarung mit dem Anschlussverband/-verein regeln.

8.2 Zahlungsverzug bei Sammelinkasso

Erfolgt trotz Zahlungserinnerung und Mahnung nach verstrichener letzter Zahlungsfrist keine Zahlung der Sammelrechnung, behält sich Helsana das Recht vor, umgehend vom Sammelinkasso zurückzutreten.

Das bedeutet:

- die Versicherten werden über die Nichtbezahlung derer Prämien informiert
- Der Vertrag wird anschliessend rückwirkend per letztem Zahlungseingang auf Selbstzahler umgestellt
- Die überfälligen Prämien werden den Versicherten rückwirkend direkt in Rechnung gestellt

9 Austausch von Personendaten und Einverständniserklärungen

Helsana benötigt von der berechtigten Person vor dem Abschluss eines Versicherungsvertrages eine schriftliche Einverständniserklärung zum Austausch der für die Durchführung des Kollektivvertrags notwendigen Personendaten zwischen AEM und Helsana. Die Einverständniserklärung holt Helsana bei den berechtigten Personen ein.

Zwischen den Parteien werden ausschliesslich Personendaten ausgetauscht, die es Helsana ermöglichen, das Bestehen und die Dauer des Anspruchs der berechtigten Person auf den Kollektivvertrag zu prüfen. AEM informiert Helsana über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Mitgliedschaft (Beitritt/Austritt) der versicherten Person.

Bei einem Sammelinkasso werden zudem Daten über die Versicherungsprämien mit AEM ausgetauscht, wobei ihr auf Wunsch auch Policenkopien für eine optimale Abwicklung des Sammelinkassos zugestellt werden können.

In einer Übergangsphase wird bereits versicherten Personen so bald wie möglich nach Unterzeichnung des Kollektivvertrags eine schriftliche Einverständniserklärung zum Austausch von Personendaten im obigen Sinne zur Unterschrift zugestellt. In diesem Zusammenhang wird Helsana die versicherten Personen ausdrücklich auf die Folgen einer fehlenden Einwilligung zum Austausch dieser Personendaten oder einer mangelnden fristgerechten Antwort hinweisen.

Wenn eine Person ihr Einverständnis zum besagten Austausch personenbezogener Daten verweigert oder eine erteilte Einverständniserklärung widerruft, kann sie nicht von den Konditionen des Kollektivvertrages profitieren und es erfolgt ein automatischer Übertritt in die Einzelversicherung von Helsana.

Reichen die berechtigten Personen nachträglich eine unterzeichnete Einverständniserklärung ein, wird ihr Anspruch aus dem Kollektivvertrag auf den 1. des nächsten Monats aktiviert.

10 Beginn, Dauer und Kündigung der Versicherungsverträge

Die Bestimmungen über den Beginn, die Dauer und die Kündigung der individuellen Versicherungsverträge sind auf den Versicherungspolicen und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) festgehalten.

11 Allgemeine Vertragsgrundlagen

- Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und die dazu gehörenden Verordnungen
- Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)
- Die Versicherungsbedingungen (VB) für die obligatorische Krankenpflegeversicherung
- Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)
- Die Allgemeinen, Zusätzlichen und Besonderen Versicherungsbedingungen (AVB/ZVB/BVB) für die Krankenzusatzversicherungen (KZV)

Anhang 2 Marketing- und Verkaufsmassnahmen (Mindestmassnahmen)

AEM erklärt sich bereit, die ausgewählten Marketing- und Verkaufsmassnahmen umzusetzen. Deren nachträgliche, vertragliche Änderung erfordert eine erneute Prüfung der Vertragskonditionen durch Helsana.

Die Periodizität und Detail-Umsetzung der einzelnen Marketingmassnahmen bedingt eine vorgängige Planung und Absprache mit dem Vertragsbetreuer von Helsana.

Marketing- und Verkaufsmassnahmen		
☐	**Beratungstage**	Durchführung von Beratungsgesprächen durch Helsana-Berater beim Vertragspartner vor Ort.
☐	**Informationsstand**	Beim Vertragspartner vor Ort durchgeführt: - Informationsstand
☐	**Gesundheitstests**	Beim Vertragspartner vor Ort durchgeführt: - Gesundheitstests (ab 50 Teilnehmer pro Tag, vorbehältlich Verfügbarkeit und Voraussetzungen)
☐	**Adressdaten "indirekte Verwendung"**	Der Vertragspartner ist Absender und versendet das Helsana-Mailing an die Mitarbeitenden und Mitglieder.
		- per Post (Lohnbeilage oder Mailing)
		- per E-Mail
☒	**Intranet**	Platzierung eines Werbebanners mit Verknüpfung zum Prämienrechner auf www.helsana.ch
☐	**Internet**	Erstellung einer individualisierten Landingpage (ab 1'000 Versicherten) mit Verknüpfung zum Prämienrechner auf www.helsana.ch
☒	**Informations-organ**	Der Vertragspartner stellt Helsana das Informationsorgan an seine Mitarbeitenden und Mitglieder für Werbebeilage (Flyer), PR-Berichte oder Inserate zur Verfügung.
☐	**Bewerbung vor Ort**	Helsana erhält beim Vertragspartner die Möglichkeit, Werbung anzubringen oder zu verteilen: - Anschlagbrett - Plakate - Flyer auflegen

Anhang 3 Anschluss-Verbände / Vereine

Die Angestellten der Verbände, respektive Mitglieder der Verbände/Vereine, welche Mitglieder von AEM sind, können ebenfalls von den Vorzugskonditionen aus Anhang 1 dieses Kollektivvertrages profitieren.

Hat AEM Verpflichtungen wie bspw. Prämien-Sammelinkasso oder Bestandesbereinigung aus diesem Vertrag an einen Anschlussverband/-verein delegiert, so wird Helsana mittels einer separaten Vereinbarung mit dem Anschlussverband/-verein die Verpflichtungen regeln.

- Bei Unterzeichnung des Vertrages ist Helsana eine neue Liste der Anschluss-Verbände/Vereine beizulegen

Anhang 4 Zugehörigkeitsnachweis

AEM bestätigt, dass der oder die nachfolgenden Zugehörigkeitsnachweis(e) angewendet werden.

Kriterium	Detaillierter Beschrieb
Arbeitgeber-Nachweis	per PDF oder E-Mail von Mitgliedswerk inkl. Liste mit Angehörigen
Mitglieder-Nachweis	per PDF oder E-Mail von Mitgliedswerk inkl. Liste mit Angehörigen oder Mitgliederbestätigung
.....	.....

Beispiele

E-Mail-Bestätigung	Mitarbeiter bestätigt seine Zugehörigkeit mittels E-Mail-Nachricht von seiner geschäftlichen E-Mail-Adresse
Personal-Badge bzw. Mitarbeiterausweis	Kopie des Personal-Badges bzw. Mitarbeiterausweises (sofern Name und Personalnummer ersichtlich sind)
Mitgliederausweis bzw. Mitgliedschafts-Nr.	Kopie des Mitgliederausweises oder schriftliche Bestätigung der Mitgliedschafts-Nummer
Mitgliederbeitragsrechnung	Kopie der Mitgliederbeitragsrechnung
Kundenkarten-Vorderseite	Kopie einer gültigen Kundenkarten-Vorderseite